

Vereinssatzung „immer mobil eV“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: immer mobil e.V.
- 2) Er hat den Sitz in Ottobrunn.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist eine verbesserte Mobilität im urbanen und ländlichen Raum. Er setzt sich besonders ein für
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln sowie die Erhöhung der Attraktivität der nichtmotorisierten und der öffentlichen Verkehrsmittel
 - Verbesserung der Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Verkehrsmitteln (ÖPNV, Radnutzung usw.)
 - Verbesserung von Informationen über Fahrpläne und Koordination von Anschlüssen zu anderen Verkehrssystemen und anderen Carsharing-Anbietern
 - Unterstützung von Carsharing und Mitfahrgruppen

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, frühestens allerdings nach Ablauf einer Frist von 6 Kalendermonaten nach Beginn der Mitgliedschaft. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 5) Ist das Mitglied mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied ein Jahr im Beitragsrückstand, kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gelöscht werden.
- 6) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Vollmitglied und Fördermitglied. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Wunsch mindestens eines Mitglieds in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung
 - die Beschlussfassung zu Anträgen
 - die Änderung der Satzung
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Im Übrigen gilt 4.7.
- 4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 5) Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung. Hierüber befindet der Vorstand. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ottobrunn, 11.02.2016

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____